

Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 14

17. März 2004

Nummer 6

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Landkreis Stendal	
- Öffentliche Bekanntmachung	57
- Bekanntmachung auf Grund der geltenden Jäger- und Falknerprüfungsordnung vom 9. September 1999	57
- Übertragung der Pflicht zur Abwasserbeseitigung gem. § 151 Abs. 4 nach dem Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt	57
2. Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post	
- Bescheinigungsverfahren § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG)	62
3. Stadt Stendal	
Ordnungsamt - Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an Sonntagen	62
Technologiepark - Feststellung des Jahresabschlusses 2001	
Musik- und Kunstschule - Neufassung der Ordnung über die Gebühren für die Benutzung	62
4. Verwaltungsgemeinschaft Elb-Havel-Land	
- Bestätigung der Jahresrechnung 2002 und Entlastung des Leiters des gemeinsamen Verwaltungsamtes Elb-Havel-Land	62
- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Sandau/Elbe für das Haushaltsjahr 2004	
5. Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“	
- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 - Gemeinde Uchtspringe	64
- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 - Gemeinde Wittenmoor	64
- 1. Änderungssatzung zur Satzung für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Möringen	64
6. Stadt Seehausen - Öffentliche Bekanntmachung - In-Kraft-Treten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 16/1 „Köppenberg“	65
Verwaltungsgemeinschaft Seehausen - Haushaltssatzung der Gemeinde Lichterfelde für das Haushaltsjahr 2004	
- Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2004 der Gemeinde Lichterfelde	66
7. Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“	
- Wahlbekanntmachung der Gemeinde Grieben vom 03.03.2004 - Ergänzung	66
- 1. Änderungssatzung der Gebührensatzung über die Nutzung kommunaler Einrichtungen der Gemeinde Cobbel	66
- aufsichtsbehördliche Genehmigung des Landkreises für den Haushaltsplan 2004 der Gemeinde Demker	66
- Haushaltsplan 2004 der Gemeinde Uchtdorf	67
8. Wasserverband Gardelegen	
- Änderung der Wasserabgabensatzung	67
- Änderung der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung	67
- Änderung der Entgeltregelung Bereich Mieste	67
- Feststellung des Abschlusses Rumpfgeschäftsjahr 01.01.2002 bis 31.01.2002 WV Gardelegen	67
- Feststellung des Abschlusses Rumpfgeschäftsjahr 01.02.2002 bis 31.01.2002 AZV Mieste	68
- Feststellung des Abschlusses Rumpfgeschäftsjahr 01.02.2002 bis 31.01.2002	68
9. Landesamt für Vermessung und Geoinformation	
- Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung für den Bereich der Gemarkungen Beesewege, Flur 1-3, Garlipp, Flur 1-4, Groß Garz, Flur 1-12, Lichterfelde, Flur 1-3 und Rönnebeck, Flur 1-2	72
- Bodenonderungsverfahren Nr. 45/2003 - hier: Bekanntmachung zur Auslegung des Entwurfes des Sonderungsplanes	72
10. Evangelisches Pfarramt Sandau - Bekanntmachung	72

Landkreis Stendal

Öffentliche Bekanntmachung

Genehmigung zur Durchführung der Notfallrettung und des qualifizierten Krankentransportes des Landkreises Stendal

Der Landkreis Stendal beabsichtigt, zum 1. Januar 2005 die **Genehmigung/en zur Durchführung der Notfallrettung und des qualifizierten Krankentransportes** nach § 14 Rettungsdienstgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (RettdG-LSA) vom 11. November 1993 zum Betreiben von sieben (7) Rettungswachen neu zu erteilen.

Anträge gemäß § 14 Abs. 2,3 und § 15 Abs. 1 RettdG-LSA sind bis zum **14. April 2004** beim Landkreis Stendal, Ordnungsamt, einzureichen.

Jörg Hellmuth - Landrat

Der Landkreis Stendal macht aufgrund der geltenden Jäger- und Falknerprüfungsordnung vom 09. September 1999 bekannt:

Die Jägerprüfung als Voraussetzung der ersten Erteilung eines Jagdscheines beginnt **am 24. April 2004 um 09:00 Uhr**

mit der Prüfung des jagdlichen Schießens auf dem Schießstand Seehausen.

Anmeldungen zur Prüfung müssen spätestens am 26. März 2004 bei der Jagdbehörde, Hospitalstraße 1-2 in 39576 Stendal eingegangen sein (Postanschrift: PF 101455, 39554 Stendal).

Der Anmeldung zur Prüfung sind beizufügen:

- Ein Nachweis über die Einzahlung der Prüfungsgebühr in Höhe von 102,26 EURO auf das Konto des Landkreises bei der

Kreissparkasse Stendal	
BLZ	810 505 55
Konto-Nr.	301 000 2938
unter Verwendung des Sachkontos	11000/10024.

Die Einzahlung kann auch bar bei der Jagdbehörde erfolgen.

- Der Nachweis einer Haftpflichtversicherung für den Waffengebrauch.

Mit der Zulassung erhalten die Bewerberinnen und Bewerber die Ladung zur Prüfung.

Landkreis Stendal Der Landrat

An die Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Bereich der Stadt Havelberg OT Kümmernitz

Übertragung der Pflicht zur Abwasserbeseitigung gemäß § 151 Abs. 4 nach dem Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt

hier: 2. Änderung der Allgemeinverfügung vom 11.12.2002 - Amtsblatt Nr. 24, Jahrgang 12, Stadt Havelberg OT Kümmernitz

Aufgrund der überarbeiteten Antragsunterlagen des Trink- und Abwasserzweckverbandes Havelberg und der Antragstellung für Kleinkläranlagen seitens der Nutzungsberechtigten von Grundstücken ergeben sich für folgende Grundstücke bezüglich der Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 151 Abs. 4 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt gegenüber der Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 24 vom 11.12.2002 Veränderungen:

Grundstück	Nr.	alt	neu
Dorfstraße	3	B	A
Dorfstraße	12	B	A
Dorfstraße	23	B	A

A - das Sammeln, Behandeln und Ableiten von häuslichem Abwasser
B - das Sammeln von häuslichem Abwasser

Die im Ausgangsbescheid - Allgemeinverfügung vom 11.12.2002 - getroffenen Festlegungen und Begründungen bleiben von der 1. Veränderung unberührt.

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 17. März 2004, Nr. 6

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift: beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1-2 in 39576 Stendal, einzulegen.

In-Kraft-Treten

Diese 1. Veränderung der Allgemeinverfügung zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht tritt an dem Tage in Kraft, an dem die 1. Veränderung der Freistellung von der Abwasserbeseitigungspflicht bestandskräftig wird.

Im Auftrag



G. Hallmann
SGL Untere Wasserbehörde

Landkreis Stendal
Der Landrat

An die Nutzungsberechtigten
von Grundstücken im Bereich
der Stadt Havelberg OT Damerow

Übertragung der Pflicht zur Abwasserbeseitigung gemäß § 151 Abs. 4 nach dem Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt

hier: 1. Änderung der Allgemeinverfügung vom 11.12.2002 - Amtsblatt Nr. 24, Jahrgang 12, Stadt Havelberg OT Damerow
1. Änderung der Allgemeinverfügung vom 22.01.2003 - Amtsblatt Nr. 2, Jahrgang 13, Stadt Havelberg OT Damerow

Aufgrund der überarbeiteten Antragsunterlagen des Trink- und Abwasserzweckverbandes Havelberg und der Antragstellung für Kleinkläranlagen seitens der Nutzungsberechtigten von Grundstücken ergeben sich für folgende Grundstücke bezüglich der Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 151 Abs. 4 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt gegenüber der Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 24 vom 11.12.2002 und Nr. 2 vom 22.01.2003 Veränderungen:

Grundstück Straße	Nr.	alt	neu
Dorfstraße	2	B	A
Dorfstraße	9	B	A
Dorfstraße	30	B	A
Dorfstraße	32	B	A

A - das Sammeln, Behandeln und Ableiten von häuslichem Abwasser
B - das Sammeln von häuslichem Abwasser

Die im Ausgangsbescheid - Allgemeinverfügung vom 11.12.2002 - getroffenen Festlegungen und Begründungen bleiben von der 1. Veränderung unberührt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1-2 im 39576 Stendal, einzulegen.

In-Kraft-Treten

Diese 1. Veränderung der Allgemeinverfügung zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht tritt an dem Tage in Kraft, an dem die 1. Veränderung der Freistellung von der Abwasserbeseitigungspflicht bestandskräftig wird.

Im Auftrag



G. Hallmann
SGL Untere Wasserbehörde

Landkreis Stendal
Der Landrat

An die Nutzungsberechtigten
von Grundstücken im Bereich
der Gemeinde Vehlgest

Übertragung der Pflicht zur Abwasserbeseitigung gemäß § 151 Abs. 4 nach dem Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt hier: Gemeinde Vehlgest

Allgemeinverfügung

Nach dem Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) haben die Gemeinden bzw. hier der Trink- und Abwasserzweckverband Havelberg grundsätzlich das gesamte auf ihrem Gebiet anfallende häusliche Abwasser zu beseitigen.

Für die nachfolgenden Grundstücke der Gemeinde Vehlgest hat der Trink- und Abwasserzweckverband Havelberg als Abwasserbeseitigungspflichtiger den Antrag auf Freistellung von der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 151 Absatz 4 WG LSA gestellt.

Gemäß § 151 Absatz 4 WG LSA übertrage ich den Nutzungsberechtigten der nachfolgenden Grundstücke ab 15.03.2004 die Abwasserbeseitigungspflicht im Sinne des § 150 Absatz 2 WG LSA für folgende Bereiche

- für das Sammeln von häuslichem Abwasser

Straße Nr.
Dorfstraße 17, 18, 22, 24, 24 b

Die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht wird auf 15 Jahre bis zum 15.03.2018 befristet. Die Befristung ist jederzeit widerruflich.

Die Übertragung umfasst nicht die Pflicht der Ausfuhr und ordnungsgemäßen Beseitigung/Behandlung des Fäkalschlammes aus den Kleinkläranlagen und die Schmutzwasserbeseitigung aus den Sammelgruben. Diese Pflicht verbleibt beim Trink- und Abwasserzweckverband Havelberg.

Voraussetzung für die weitere Betreuung der abflusslosen Sammelgruben ist ein Nachweis über die Dichtheit der Anlage.

Der jeweilige Nutzungsberechtigte wird hiermit aufgefordert, den entsprechenden Nachweis durch einen Fachkundigen erstellen zu lassen und der unteren Wasserbehörde bis zum 30.06.2004 zu übergeben.

Kosten für die Allgemeinverfügung zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht werden von den Nutzungsberechtigten der Grundstücke nicht erhoben.

Begründung

I.

Gemäß § 151 Abs. 1 WG LSA obliegt den Gemeinden (hier dem Trink- und Abwasserzweckverband Havelberg) grundsätzlich die Pflicht zur Abwasserbeseitigung.

Die Verpflichtung der Gemeinde (hier des Trink- und Abwasserzweckverbandes Havelberg), gemäß § 151 Abs. 1 i.V.m. dem § 150 Abs. 2 WG LSA das auf ihrem Gebiet anfallende Abwasser so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird, bedeutet nicht, dass alles Abwasser in gemeindlichen Kanalisationsleitungen gesammelt und Kläranlagen zugeführt werden muss. Dieses wäre sowohl aus technischen und wirtschaftlichen Gründen als auch wegen der begrenzten finanziellen Mittel nicht vertretbar.

Aus diesem Grund hat der Trink- und Abwasserzweckverband Havelberg für o.g. Grundstücke der Gemeinde Vehlgest eine entsprechende Freistellung von der Abwasserbeseitigungspflicht und Übertragung auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke beantragt.

II.

Der Landkreis Stendal ist gemäß § 172 Abs. 1 WG LSA in Verbindung mit § 1 Abs. 1 ZustVO LSA als untere Wasserbehörde für die Freistellung und Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 151 Absatz 4 WG LSA zuständig.

Nach § 151 Absatz 4 WG LSA kann die Wasserbehörde den Verband auf seinen Antrag befristet und widerruflich ganz oder teilweise von der Pflicht zur Beseitigung von Abwasser aus privaten Grundstücken freistellen und diese Pflicht auf den Nutzungsberechtigten des Grundstückes übertragen, wenn auf Grund der Siedlungsstruktur eine Übernahme des Abwassers wegen **technischer Schwierigkeiten oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht angezeigt ist und eine Beseitigung des Abwassers das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.**

Als Grundlage für die Beurteilung der Freistellungsmöglichkeit dient das Abwasserrahmenkonzept des Trink- und Abwasserzweckverbandes Havelberg.

In den Bereichen, wo wegen wirtschaftlicher, technischer oder organisatorischer Schwierigkeiten eine zentrale Entsorgung des Abwassers erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist, ist eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung über abflusslose Sammelgruben möglich.

Der Trink- und Abwasserzweckverband Havelberg ist mit Inkrafttreten dieses Bescheides gehindert, vor Ablauf der Befristung von 15 Jahren den Anschluss des Grundstückes an eine öffentliche Abwasseranlage vorzuschreiben.

Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit ist durch diese Art der Abwasserbeseitigung nicht zu besorgen.

Danach war dieser Bescheid nach pflichtgemäßem Ermessen zu erteilen.

Die Befristung der Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht bis zum 15.03.2018 ergibt sich aus der zeitlichen Vorgabe im Abwasserrahmenkonzept des Zweckverbandes.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 5 und 12 Abs. 3 Ziffer 1 VwKostG LSA in Verbindung mit § 1 AllGO LSA.

Danach sind die Kosten demjenigen aufzuerlegen, der zu dieser Amtshandlung Anlass gegeben hat. Der Trink- und Abwasserzweckverband Havelberg hat mit seinem Antrag gemäß § 151 Absatz 4 WG LSA Anlass für diesen Bescheid gegeben und ist demzufolge Kostenschuldner in diesem Verfahren.

Hinweise

Grundstücke im Gemeindegebiet der Gemeinde Vehlgest, denen bereits vor der Veröffentlichung dieses Bescheides die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 151 Absatz 4 WG LSA übertragen wurde, sind von diesem Bescheid und dessen Befristung ausgeschlossen. Hier ist der jeweils separat erteilte Bescheid mit seinen Fristen bindend.

Der Trink- und Abwasserzweckverband Havelberg wird mit gesondertem Bescheid von der Abwasserbeseitigungspflicht für die betreffenden Grundstücke befristet und jederzeit widerruflich bis zum 15.3.2018 freigestellt.

Die Antragsunterlagen des Trink- und Abwasserzweckverbandes Havelberg zur Freistellung und Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht können zu den üblichen Sprechzeiten im Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1-2, Stendal, im Umweltamt, Zimmer 242, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1-2 in 39576 Stendal, einzulegen.

In-Kraft-Treten

Diese Allgemeinverfügung zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht tritt mit Bestandskraft der Freistellung von der Abwasserbeseitigungspflicht in Kraft.

Im Auftrage



G. Hallmann
SGL Wasserwirtschaft

Landkreis Stendal
Der Landrat

An die Nutzungsberechtigten
von Grundstücken im Bereich
der Gemeinde Wust - OT Briest

Übertragung der Pflicht zur Abwasserbeseitigung gemäß § 151 Abs. 4 nach dem Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt hier: Gemeinde Wust - OT Briest

Allgemeinverfügung

Nach dem Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) haben die Gemeinden bzw. hier der Trink- und Abwasserzweckverband Havelberg grundsätzlich das gesamte auf ihrem Gebiet anfallende häusliche Abwasser zu beseitigen.

Für die nachfolgenden Grundstücke der Gemeinde Wust - OT Briest hat der Trink- und Abwasserzweckverband Havelberg als Abwasserbeseitigungspflichtiger den Antrag auf Freistellung von der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 151 Absatz 4 WG LSA gestellt.

Gemäß § 151 Absatz 4 WG LSA übertrage ich den Nutzungsberechtigten der nachfolgenden Grundstücke ab 15.03.2004 die Abwasserbeseitigungspflicht im Sinne des § 150 Absatz 2 WG LSA für folgende Bereiche:

A - das Sammeln, Behandeln und Ableiten von häuslichem Abwasser

Straße	Nr.
Dorfstraße	9, 16

B - das Sammeln von häuslichem Abwasser.

Straße	Nr.
Dorfstraße	1, 2, 3, 4, 6, 7, 10 a, 14, 15, 17, 19
Klitscher Weg	12, 13.

Die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht wird auf 15 Jahre bis zum 15.03.2018 befristet. Die Befristung ist jederzeit widerruflich.

Die Übertragung umfasst nicht die Pflicht der Ausfuhr und ordnungsgemäßen Beseitigung/Behandlung des Fäkalschlammes aus den Kleinkläranlagen und die Schmutzwasserbeseitigung aus den Sammelgruben. Diese Pflicht verbleibt beim Trink- und Abwasserzweckverband Havelberg.

Die Verpflichtung, die Abwasseranlagen entsprechend dem Stand der Technik und gemäß den wasserrechtlichen Vorschriften zu errichten, zu betreiben und zu warten, obliegt den Nutzungsberechtigten der Grundstücke.

Voraussetzung für die weitere Betreibung der abflusslosen Sammelgruben unter **B** ist ein Nachweis über die Dichtheit der Anlage. Der jeweilige Nutzungsberechtigte wird hiermit aufgefordert, den entsprechenden Nachweis durch einen Fachkundigen erstellen zu lassen und der unteren Wasserbehörde bis zum 30.06.2004 zu übergeben.

Kosten für die Allgemeinverfügung zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht werden von den Nutzungsberechtigten der Grundstücke nicht erhoben.

Begründung

I.

Gemäß § 151 Abs. 1 WG LSA obliegt den Gemeinden (hier dem Trink- und Abwasserzweckverband Havelberg) grundsätzlich die Pflicht zur Abwasserbeseitigung.

Die Verpflichtung der Gemeinde (hier des Trink- und Abwasserzweckverbandes Havelberg), gemäß § 151 Abs. 1 i.V.m. dem § 150 Abs. 2 WG LSA das auf ihrem Gebiet anfallende Abwasser so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird, bedeutet nicht, dass alles Abwasser in gemeindlichen Kanalisationsleitungen gesammelt und Kläranlagen zugeführt werden muss. Dieses wäre sowohl aus technischen und wirtschaftlichen Gründen als auch wegen der begrenzten finanziellen Mittel nicht vertretbar.

Aus diesem Grund hat der Trink- und Abwasserzweckverband Havelberg für die Grundstücke der Gemeinde Wust - OT Briest eine entsprechende Freistellung von der Abwasserbeseitigungspflicht und Übertragung auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke beantragt.

II.

Der Landkreis Stendal ist gemäß § 172 Abs. 1 WG LSA in Verbindung mit § 1 Abs. 1 ZustVO LSA als untere Wasserbehörde für die Freistellung und Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 151 Absatz 4 WG LSA zuständig.

Nach § 151 Absatz 4 WG LSA kann die Wasserbehörde den Verband auf seinen Antrag befristet und widerruflich ganz oder teilweise von der Pflicht zur Beseitigung von Abwasser aus privaten Grundstücken freistellen und diese Pflicht auf den Nutzungsberechtigten des Grundstückes übertragen, wenn auf Grund der Siedlungsstruktur eine Übernahme des Abwassers wegen **technischer Schwierigkeiten oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht angezeigt ist und eine Beseitigung des Abwassers das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.**

Als Grundlage für die Beurteilung der Freistellungsmöglichkeit dient das Abwasserrahmenkonzept des Trink- und Abwasserzweckverbandes Havelberg.

In den Bereichen, wo wegen wirtschaftlicher, technischer oder organisatorischer Schwierigkeiten eine zentrale Entsorgung des Abwassers erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist, ist eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung über häusliche Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben möglich.

Hauskläranlagen, die dem Stand der Technik entsprechen, sind als Übergangslösungen bis zum Anschluss des jeweiligen Grundstückes an das zentrale Abwassernetz zulässig. Der Trink- und Abwasserzweckverband Havelberg ist mit Inkrafttreten dieses Bescheides gehindert, vor Ablauf der Befristung von 15 Jahren den Anschluss des Grundstückes an eine öffentliche Abwasseranlage vorzuschreiben.

Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit ist durch diese Art der Abwasserbeseitigung nicht zu besorgen.

Danach war dieser Bescheid nach pflichtgemäßem Ermessen zu erteilen.

Die Befristung der Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht bis zum 15.03.2018 ergibt sich aus der zeitliche Vorgabe im Abwasserrahmenkonzept des Zweckverbandes.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 5 und 12 Abs. 3 Ziffer 1 VwKostG LSA in Verbindung mit § 1 AllGO LSA.

Danach sind die Kosten demjenigen aufzuerlegen, der zu dieser Amtshandlung Anlass gegeben hat. Der Trink- und Abwasserzweckverband Havelberg hat mit seinem Antrag gemäß § 151 Absatz 4 WG LSA Anlass für diesen Bescheid gegeben und ist demzufolge Kostenschuldner in diesem Verfahren.

Hinweise

Grundstücke im Gemeindegebiet der Gemeinde Wust - OT Briest, denen bereits vor der Veröffentlichung dieses Bescheides die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 151 Absatz 4 WG LSA übertragen wurde, sind von diesem Bescheid und dessen Befristung ausgeschlossen. Hier ist der jeweils separat erteilte Bescheid mit seinen Fristen bindend.

Der Trink- und Abwasserzweckverband Havelberg wird mit gesondertem Bescheid von der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß der Bereiche unter **A und B** für die betreffenden Grundstücke befristet und jederzeit widerruflich bis zum 15.03.2018 freigestellt.

Die Antragsunterlagen des Trink- und Abwasserzweckverbandes Havelberg zur Freistellung und Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht können zu den üblichen Sprechzeiten im Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1-2, Stendal, im Umweltamt Zimmer 242 eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1-2 in 39576 Stendal, einzulegen.

In-Kraft-Treten

Diese Allgemeinverfügung zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht tritt mit Bestandskraft der Freistellung von der Abwasserbeseitigungspflicht in Kraft.

Im Auftrage



G. Hallmann
SGL Wasserwirtschaft

Landkreis Stendal
Der Landrat

An die Nutzungsberechtigten
von Grundstücken im Bereich
der Gemeinde Wust - Wust Siedlung

Übertragung der Pflicht zur Abwasserbeseitigung gemäß § 151 Abs. 4 nach dem Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt

hier: Gemeinde Wust - Wust Siedlung

Allgemeinverfügung

Nach dem Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) haben die Gemeinden bzw. hier der Trink- und Abwasserzweckverband Havelberg grundsätzlich das gesamte auf ihrem Gebiet anfallende häusliche Abwasser zu beseitigen.

Für die nachfolgenden Grundstücke der Gemeinde Wust - Wust Siedlung hat der Trink- und Abwasserzweckverband Havelberg als Abwasserbeseitigungspflichtiger den Antrag auf Freistellung von der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 151 Absatz 4 WG LSA gestellt.

Gemäß § 151 Absatz 4 WG LSA übertrage ich den Nutzungsberechtigten der nachfolgenden Grundstücke ab 15.03.2004 die Abwasserbeseitigungspflicht im Sinne des § 150 Absatz 2 WG LSA für folgende Bereiche:

A - das Sammeln, Behandeln und Ableiten von häuslichem Abwasser

Straße	Nr.
Siedlung	2, 3, 8, 10

B - das Sammeln von häuslichem Abwasser.

Straße	Nr.
Siedlung	4, 5, 7, 11, 12

Die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht wird auf 15 Jahre bis zum 15.03.2018 befristet. Die Befristung ist jederzeit widerruflich.

Die Übertragung umfasst nicht die Pflicht der Ausfuhr und ordnungsgemäßen Beseitigung/Behandlung des Fäkalschlammes aus den Kleinkläranlagen und die Schmutzwasserbeseitigung aus den Sammelgruben. Diese Pflicht verbleibt beim Trink- und Abwasserzweckverband Havelberg.

Die Verpflichtung, die Abwasseranlagen entsprechend dem Stand der Technik und gemäß den wasserrechtlichen Vorschriften zu errichten, zu betreiben und zu warten, obliegt den Nutzungsberechtigten der Grundstücke.

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 17. März 2004, Nr. 6

Voraussetzung für die weitere Betreuung der abflusslosen Sammelgruben unter **B** ist ein Nachweis über die Dichtigkeit der Anlage. Der jeweilige Nutzungsberechtigte wird hiermit aufgefordert, den entsprechenden Nachweis durch einen Fachkundigen erstellen zu lassen und der unteren Wasserbehörde bis zum **30.06.2004** zu übergeben.

Kosten für die Allgemeinverfügung der Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht werden von den Nutzungsberechtigten der Grundstücke nicht erhoben.

Begründung

I.
Gemäß § 151 Abs. 1 WG LSA obliegt den Gemeinden (hier dem Trink- und Abwasserzweckverband Havelberg) grundsätzlich die Pflicht zur Abwasserbeseitigung.

Die Verpflichtung der Gemeinde (hier des Trink- und Abwasserzweckverbandes Havelberg), gemäß § 151 Abs. 1 i.V.m. dem § 150 Abs. 2 WG LSA das auf ihrem Gebiet anfallende Abwasser so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird, bedeutet nicht, dass alles Abwasser in gemeindlichen Kanalisationsleitungen gesammelt und Kläranlagen zugeführt werden muss. Dieses wäre sowohl aus technischen und wirtschaftlichen Gründen als auch wegen der begrenzten finanziellen Mittel nicht vertretbar.

Aus diesem Grund hat der Trink- und Abwasserzweckverband Havelberg für das o.g. Gebiet der Gemeinde Wust eine entsprechende Freistellung von der Abwasserbeseitigungspflicht und Übertragung auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke beantragt.

II.

Der Landkreis Stendal ist gemäß § 172 Abs. 1 WG LSA in Verbindung mit § 1 Abs. 1 ZustVO LSA als untere Wasserbehörde für die Freistellung und Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 151 Absatz 4 WG LSA zuständig.

Nach § 151 Absatz 4 WG LSA kann die Wasserbehörde den Verband auf seinen Auftrag befristet und widerruflich ganz oder teilweise von der Pflicht zur Beseitigung von Abwasser aus privaten Grundstücken freistellen und diese Pflicht auf den Nutzungsberechtigten des Grundstückes übertragen, wenn auf Grund der Siedlungsstruktur eine Übernahme des Abwassers wegen **technischer Schwierigkeiten oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht angezeigt ist und eine Beseitigung des Abwassers das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt**.

Als Grundlage für die Beurteilung der Freistellungsmöglichkeit dient das Abwasserrahmenkonzept des Trink- und Abwasserzweckverbandes Havelberg.

In den Bereichen, wo wegen wirtschaftlicher, technischer oder organisatorischer Schwierigkeiten eine zentrale Entsorgung des Abwassers erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist, ist eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung über häusliche Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben möglich.

Hauskläranlagen, die dem Stand der Technik entsprechen, sind als Übergangslösungen bis zum Anschluss des jeweiligen Grundstückes an das zentrale Abwassernetz zulässig. Der Trink- und Abwasserzweckverband Havelberg ist mit In-Kraft-Treten dieses Bescheides gehindert, vor Ablauf der Befristung von 15 Jahren den Anschluss des Grundstückes an eine öffentliche Abwasseranlage vorzuschreiben.

Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit ist durch diese Art der Abwasserbeseitigung nicht zu besorgen.

Danach war dieser Bescheid nach pflichtgemäßem Ermessen zu erteilen.

Die Befristung der Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht bis zum 15.03.2018 ergibt sich aus der zeitlichen Vorgabe im Abwasserrahmenkonzept des Zweckverbandes.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 5 und 12 Abs. 3 Ziffer 1 VwKostG LSA in Verbindung mit § 1 AllGO LSA. Danach sind die Kosten demjenigen aufzuerlegen, der zu dieser Amtshandlung Anlass gegeben hat. Der Trink- und Abwasserzweckverband Havelberg hat mit seinem Antrag gemäß § 151 Absatz 4 WG LSA Anlass für diesen Bescheid gegeben und ist demzufolge Kostenschuldner in diesem Verfahren.

Hinweise

Grundstücke im Gemeindegebiet der Gemeinde Wust, denen bereits vor der Veröffentlichung dieses Bescheides die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 151 Absatz 4 WG LSA übertragen wurde, sind von diesem Bescheid und dessen Befristung ausgeschlossen. Hier ist der jeweils separat erteilte Bescheid mit seinen Fristen bindend.

Der Trink- und Abwasserzweckverband Havelberg wird mit gesondertem Bescheid von der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß der Bereiche unter A und B für die betreffenden Grundstücke befristet und jederzeit widerruflich bis zum 15.03.2015 freigestellt.

Die Antragsunterlagen des Trink- und Abwasserzweckverbandes Havelberg zur Freistellung und Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht können zu den üblichen Sprechzeiten im Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1-2, Stendal, im Umweltamt, Zimmer 242, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1-2 in 39576 Stendal, einzulegen.

In-Kraft-Treten

Diese Allgemeinverfügung zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht tritt mit Bestandskraft der Freistellung von der Abwasserbeseitigungspflicht in Kraft.

Im Auftrage



G. Hallmann
SGL Wasserwirtschaft

Landkreis Stendal
Der Landrat

An die Nutzungsberechtigten
von Grundstücken im Bereich
der Gemeinde Wust - OT Sydow

Übertragung der Pflicht zur Abwasserbeseitigung gemäß § 151 Abs. 4 nach dem Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt hier: Gemeinde Wust - OT Sydow

Allgemeinverfügung

Nach dem Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) haben die Gemeinden bzw. hier der Trink- und Abwasserzweckverband Havelberg grundsätzlich das gesamte auf ihrem Gebiet anfallende häusliche Abwasser zu beseitigen.

Für die nachfolgenden Grundstücke der Gemeinde Wust - OT Sydow hat der Trink- und Abwasserzweckverband Havelberg als Abwasserbeseitigungspflichtiger den Antrag auf Freistellung von der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 151 Absatz 4 WG LSA gestellt.

Gemäß § 151 Absatz 4 WG LSA übertrage ich den Nutzungsberechtigten der nachfolgenden Grundstücke ab 15.03.2004 die Abwasserbeseitigungspflicht im Sinne des § 150 Absatz 2 WG LSA für folgende Bereiche

A - das Sammeln, Behandeln und Ableiten von häuslichem Abwasser

Straße	Nr.
Dorfstraße	17, 20, 22, 23, 37, 38, 39, 53, 59

B - das Sammeln von häuslichem Abwasser,

Straße	Nr.
Dorfstraße	1, 3, 4, 5, 6, 7a, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 16, 18, 19, 21, 26, 29, 30, 33, 34, 35, 36, 45, 46, 47, 48, 49, 52, 53, 54, 55, 57, 58, 60, 60a, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70

Die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht wird auf 15 Jahre bis zum 15.03.2018 befristet. Die Befristung ist jederzeit widerruflich.

Die Übertragung umfasst nicht die Pflicht der Ausfuhr und ordnungsgemäßen Beseitigung/Behandlung des Fäkalschlammes aus den Kleinkläranlagen und die Schmutzwasserbeseitigung aus den Sammelgruben. Diese Pflicht verbleibt beim Trink- und Abwasserzweckverband Havelberg.

Die Verpflichtung, die Abwasseranlagen entsprechend dem Stand der Technik und gemäß den wasserrechtlichen Vorschriften zu errichten, zu betreiben und zu warten, obliegt den Nutzungsberechtigten der Grundstücke.

Voraussetzung für die weitere Betreuung der abflusslosen Sammelgruben unter **B** ist ein Nachweis über die Dichtigkeit der Anlage. Der jeweilige Nutzungsberechtigte wird hiermit aufgefordert, den entsprechenden Nachweis durch einen Fachkundigen erstellen zu lassen und der unteren Wasserbehörde bis zum 30.06.2004 zu übergeben.

Kosten für die Allgemeinverfügung zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht werden von den Nutzungsberechtigten der Grundstücke nicht erhoben.

Begründung

I.

Gemäß § 151 Abs. 1 WG LSA obliegt den Gemeinden (hier dem Trink- und Abwasserzweckverband Havelberg) grundsätzlich die Pflicht zur Abwasserbeseitigung.

Die Verpflichtung der Gemeinde (hier des Trink- und Abwasserzweckverbandes Havelberg) gemäß § 151 Abs. 1 i.V.m. dem § 150 Abs. 2 WG LSA das auf ihrem Gebiet anfallende Abwasser so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird, bedeutet nicht, dass alles Abwasser in gemeindlichen Kanalisationsleitungen gesammelt und Kläranlagen zugeführt werden muss. Dieses wäre sowohl aus technischen und wirtschaftlichen Gründen als auch wegen der begrenzten finanziellen Mittel nicht vertretbar.

Aus diesem Grund hat der Trink- und Abwasserzweckverband Havelberg für die Grundstücke der Gemeinde Wust - OT Sydow eine entsprechende Freistellung von der Abwasserbeseitigungspflicht und Übertragung auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke beantragt.

II.

Der Landkreis Stendal ist gemäß § 172 Abs. 1 WG LSA in Verbindung mit § 1 Abs. 1 ZustVO LSA als untere Wasserbehörde für die Freistellung und Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 151 Absatz 4 WG LSA zuständig.

Nach § 151 Absatz 4 WG LSA kann die Wasserbehörde den Verband auf seinen Antrag befristet und widerruflich ganz oder teilweise von der Pflicht zur Beseitigung von Abwasser aus privaten Grundstücken freistellen und diese Pflicht auf den Nutzungsberechtigten des Grundstückes übertragen, wenn auf Grund der Siedlungsstruktur eine Übernahme des Abwassers wegen **technischer Schwierigkeiten oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht angezeigt ist und eine Beseitigung des Abwassers das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt**.

Als Grundlage für die Beurteilung der Freistellungsmöglichkeit dient das Abwasserrahmenkonzept des Trink- und Abwasserzweckverbandes Havelberg.

In den Bereichen, wo wegen wirtschaftlicher, technischer oder organisatorischer Schwierigkeiten eine zentrale Entsorgung des Abwassers erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist, ist eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung über häusliche Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben möglich.

Hauskläranlagen, die dem Stand der Technik entsprechen, sind als Übergangslösungen bis zum Anschluss des jeweiligen Grundstückes an das zentrale Abwassernetz zulässig. Der Trink- und Abwasserzweckverband Havelberg ist mit Inkrafttreten dieses Bescheides gehindert, vor Ablauf der Befristung von 15 Jahren den Anschluss des Grundstückes an eine öffentliche Abwasseranlage vorzuschreiben.

Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit ist durch diese Art der Abwasserbeseitigung nicht zu besorgen.

Danach war dieser Bescheid nach pflichtgemäßem Ermessen zu erteilen.

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 17. März 2004, Nr. 6

Die Befristung der Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht bis zum 15.03.2018 ergibt sich aus der zeitlichen Vorgabe im Abwasserrahmenkonzept des Zweckverbandes. Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 5 und 12 Abs. 3 Ziffer 1 VwKostG LSA in Verbindung mit § 1 AllGO LSA.

Danach sind die Kosten demjenigen aufzuerlegen, der zu dieser Amtshandlung Anlass gegeben hat. Der Trink- und Abwasserzweckverband Havelberg hat mit seinem Antrag gemäß § 151 Absatz 4 WG LSA Anlass für diesen Bescheid gegeben und ist demzufolge Kostenschuldner in diesem Verfahren.

Hinweise

Grundstücke im Gemeindegebiet der Gemeinde Wust - OT Sydow, denen bereits vor der Veröffentlichung dieses Bescheides die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 151 Absatz 4 WG LSA übertragen wurde, sind von diesem Bescheid und dessen Befristung ausgeschlossen. Hier ist der jeweils separat erteilte Bescheid mit seinen Fristen bindend.

Der Trink- und Abwasserzweckverband Havelberg wird mit gesondertem Bescheid von der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß der Bereiche unter **A** und **B** für die betreffenden Grundstücke befristet und jederzeit widerruflich bis zum 15.03.2018 freigestellt.

Die Antragsunterlagen des Trink- und Abwasserzweckverbandes Havelberg zur Freistellung und Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht können zu den üblichen Sprechzeiten im Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1-2, Stendal, im Umweltamt, Zimmer 242, eingesehen werden.


Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1-2 in 39576 Stendal, einzulegen.

In-Kraft-Treten

Diese Allgemeinverfügung zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht tritt mit Bestandskraft der Freistellung von der Abwasserbeseitigungspflicht in Kraft.

Im Auftrage



G. Hallmann
SGL Wasserwirtschaft

Landkreis Stendal Der Landrat

An die Nutzungsberechtigten
von Grundstücken im Bereich
der Gemeinde Wust

Übertragung der Pflicht zur Abwasserbeseitigung gemäß § 151 Abs. 4 nach dem Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt hier: Gemeinde Wust

Allgemeinverfügung

Nach dem Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) haben die Gemeinden bzw. hier der Trink- und Abwasserzweckverband Havelberg grundsätzlich das gesamte auf ihrem Gebiet anfallende häusliche Abwasser zu beseitigen.

Für die nachfolgenden Grundstücke der Gemeinde Wust hat der Trink- und Abwasserzweckverband Havelberg als Abwasserbeseitigungspflichtiger den Antrag auf Freistellung von der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 151 Absatz 4 WG LSA gestellt.

Gemäß § 151 Absatz 4 WG LSA übertrage ich den Nutzungsberechtigten der nachfolgenden Grundstücke ab 15.03.2004 die Abwasserbeseitigungspflicht im Sinne des § 150 Absatz 2 WG LSA für folgende Bereiche:

A - das Sammeln, Behandeln und Ableiten von häuslichem Abwasser

Straße	Nr.
Breite Straße	36 a, 37, 38, 39, 74
Am Park	2, 6
Trübenweg	1
Sportplatz	

B - das Sammeln von häuslichem Abwasser

Straße	Nr.
Am Park	1, 3, 4, 5, 7, 9
Friedensstraße	19
Breite Straße	40

Die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht wird auf 15 Jahre bis zum 15.03.2018 befristet. Die Befristung ist jederzeit widerruflich.

Die Übertragung umfasst nicht die Pflicht der Ausfuhr und ordnungsgemäßen Beseitigung/Behandlung des Fäkalschlammes aus den Kleinkläranlagen und die Schmutzwasserbeseitigung aus den Sammelgruben. Diese Pflicht verbleibt beim Trink- und Abwasserzweckverband Havelberg.

Die Verpflichtung, die Abwasseranlagen entsprechend dem Stand der Technik und gemäß den wasserrechtlichen Vorschriften zu errichten, zu betreiben und zu warten, obliegt den Nutzungsberechtigten der Grundstücke.

Voraussetzung für die weitere Betreibung der abflusslosen Sammelgruben unter **B** ist ein Nachweis über die Dichtheit der Anlage. Der jeweilige Nutzungsberechtigte wird hiermit aufgefordert, den entsprechenden Nachweis durch einen Fachkundigen erstellen zu lassen und der unteren Wasserbehörde bis zum **30.06.2004** zu übergeben.

Kosten für die Allgemeinverfügung zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht werden von den Nutzungsberechtigten der Grundstücke nicht erhoben.

Begründung

I.

Gemäß § 151 Abs. 1 WG LSA obliegt den Gemeinden (hier dem Trink- und Abwasserzweckverband Havelberg) grundsätzlich die Pflicht zur Abwasserbeseitigung.

Die Verpflichtung der Gemeinde (hier des Trink- und Abwasserzweckverbandes Havelberg) gemäß § 151 Abs. 1 i.V.m. dem § 150 Abs. 2 WG LSA das auf ihrem Gebiet anfallende Abwasser so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird, bedeutet nicht, dass alles Abwasser in gemeindlichen Kanalisationsleitungen gesammelt und Kläranlagen zugeführt werden muss. Dieses wäre sowohl aus technischen und wirtschaftlichen Gründen als auch wegen der begrenzten finanziellen Mittel nicht vertretbar.

Aus diesem Grund hat der Trink- und Abwasserzweckverband Havelberg für das o.g. Gebiet der Gemeinde Wust eine entsprechende Freistellung von der Abwasserbeseitigungspflicht und Übertragung auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke beantragt.

II.

Der Landkreis Stendal ist gemäß § 172 Abs. 1 WG LSA in Verbindung mit § 1 Abs. 1 ZustVO LSA als untere Wasserbehörde für die Freistellung und Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 151 Absatz 4 WG LSA zuständig.

Nach § 151 Absatz 4 WG LSA kann die Wasserbehörde den Verband auf seinen Antrag befristet und widerruflich ganz oder teilweise von der Pflicht zur Beseitigung von Abwasser aus privaten Grundstücken freistellen und diese Pflicht auf den Nutzungsberechtigten des Grundstückes übertragen, wenn auf Grund der Siedlungsstruktur eine Übernahme des Abwassers wegen **technischer Schwierigkeiten oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht angezeigt ist und eine Beseitigung des Abwassers das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.**

Als Grundlage für die Beurteilung der Freistellungsmöglichkeit dient das Abwasserrahmenkonzept des Trink- und Abwasserzweckverbandes Havelberg.

In den Bereichen, wo wegen wirtschaftlicher, technischer oder organisatorischer Schwierigkeiten eine zentrale Entsorgung des Abwassers erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist, ist eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung über häusliche Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben möglich.

Hauskläranlagen, die dem Stand der Technik entsprechen, sind als Übergangslösungen bis zum Anschluss des jeweiligen Grundstückes an das zentrale Abwassernetz zulässig. Der Trink- und Abwasserzweckverband Havelberg ist mit Inkrafttreten dieses Bescheides gehindert, vor Ablauf der Befristung von 15 Jahren den Anschluss des Grundstückes an eine öffentliche Abwasseranlage vorzuschreiben.

Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit ist durch diese Art der Abwasserbeseitigung nicht zu besorgen.

Danach war dieser Bescheid nach pflichtgemäßem Ermessen zu erteilen.

Die Befristung der Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht bis zum 15.03.2018 ergibt sich aus der zeitlichen Vorgabe im Abwasserrahmenkonzept des Zweckverbandes.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 5 und 12 Abs. 3 Ziffer 1 VwKostG LSA in Verbindung mit § 1 AllGO LSA.

Danach sind die Kosten demjenigen aufzuerlegen, der zu dieser Amtshandlung Anlass gegeben hat. Der Trink- und Abwasserzweckverband Havelberg hat mit seinem Antrag gemäß § 151 Absatz 4 WG LSA Anlass für diesen Bescheid gegeben und ist demzufolge Kostenschuldner in diesem Verfahren.

Hinweise

Grundstücke im Gemeindegebiet der Gemeinde Wust, denen bereits vor der Veröffentlichung dieses Bescheides die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 151 Absatz 4 WG LSA übertragen wurde, sind von diesem Bescheid und dessen Befristung ausgeschlossen. Hier ist der jeweils separat erteilte Bescheid mit seinen Fristen bindend.

Der Trink- und Abwasserzweckverband Havelberg wird mit gesondertem Bescheid von der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß der Bereiche unter A und B für die betreffenden Grundstücke befristet und jederzeit widerruflich bis zum 15.03.2018 freigestellt.

Die Antragsunterlagen des Trink- und Abwasserzweckverbandes Havelberg zur Freistellung und Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht können zu den üblichen Sprechzeiten an Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1-2, Stendal, im Umweltamt, Zimmer 242, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1-2 in 39576 Stendal, einzulegen.

In-Kraft-Treten

Diese Allgemeinverfügung zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht tritt mit Bestandskraft der Freistellung von der Abwasserbeseitigungspflicht in Kraft.

Im Auftrage



G. Hallmann
SGL Wasserwirtschaft

**Regulierungsbehörde
für Telekommunikation und Post**

Öffentliche Bekanntmachung

Die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (RegTP) gibt bekannt, dass die Deutsche Telekom AG, Sitz Bonn, die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz für Telekommunikationsanlagen (Erdkabel) in der Stadt Havelberg beantragt hat. Betroffen ist in Flur 13 der Gemarkung Havelberg das Flurstück 485/376. Betroffene können innerhalb von vier Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an die Antragsunterlagen bei der RegTP, Außenstelle Erfurt, Z 22-9 B 587/03, Zimmer 403, Zeppelinstraße 16, 99096 Erfurt einsehen und schriftlich bzw. zur Niederschrift Widerspruch einlegen. Entsprechende Formulare sind dort erhältlich. Die Vereinbarung eines Termins oder ggf. eines anderen Ortes für die Einsichtnahme ist unter der Telefonnummer (03 61) 73 98-145 möglich.

Erfurt, 03.03.04 RegTP

Stadt Stendal

VERORDNUNG

über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an Sonntagen

Auf der Grundlage des § 14 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 02.06.2003 (BGBl. I S. 744) i.V.m. der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Immissions-, Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie anderen Rechtsgebieten vom 14.06.1994 (GVBl. LSA S. 636), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29.11.2002 (GVBl. LSA S. 421), wird für die Stadt Stendal folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Öffnungszeiten

Aus Anlass von Messen, Märkten oder ähnlichen Veranstaltungen dürfen die nachstehend aufgeführten Verkaufsstellen wie folgt geöffnet sein:

Zelpunkt	Verkaufszeitraum	Anlass	örtliche Beschränkung
21.03.2004	13.00 Uhr bis 18.00 Uhr	1. Frühlingsfest	Stendal, Heerener Str.79 (auf dem Gelände der Porta Möbel Handels GmbH & Co.KG)

§ 2 Arbeitsschutzvorschriften

- (1) Die Vorschriften des § 17 des Gesetzes über den Ladenschluss, des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.
- (2) Den Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern der betroffenen Geschäfte ist für die Sonntagsarbeit in derselben Woche an einem Werktag ab 13.00 Uhr ein entsprechender Freizeitausgleich zu gewähren.


§ 3 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 des Gesetzes über den Ladenschluss mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Stendal 26.02.2004


Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Bekanntmachung gemäß § 18 (5) Eigenbetriebesgesetz des Landes Sachsen-Anhalt

Der Stadtrat der Stadt Stendal hat in seiner Sitzung am 30.06.2003 die Feststellung des Jahresabschlusses 2001 des Technologieparkes Altmark - Eigenbetrieb der Stadt Stendal sowie die Entlastung der Betriebsleitung für das Geschäftsjahr 2001 beschlossen.

Der Jahresüberschuss in Höhe von 50.879,00 € wird beschlussgemäß zur anteiligen Tilgung aufgelaufener Verluste aus Vorjahren verwendet.

Der Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Stendal zum Jahresabschluss 2001 hat folgenden Wortlaut:

„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 03. November 2002 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragten „Deloitte & Touche / Wollert-Elmendorff Deutsche Industrie-Treuhand GmbH“ die Buchführung und der Jahresabschluss des Technologieparkes Altmark Stendal den gesetzlichen Vorschriften und der Betriebsatzung entsprechen.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragsituation des Unternehmens. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.“

Der Jahresabschluss liegt gemäß § 18 (5) EigBG LSA 7 Tage nach Veröffentlichung der Bekanntgabe während der Dienstzeiten im Amt für Wirtschaftsförderung, Arneburger Str. 24, öffentlich aus.



Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Wilhelm Bohne
Betriebsleiter

Stadt Stendal
-Der Oberbürgermeister-



Neufassung der Ordnung über die Gebühren für die Benutzung der Musik- und Kunstschule Stendal

Aufgrund der §§ 6, 8 und 44 Abs.3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 07.08.2002 (GVBl. LSA S. 336), in Verbindung mit dem Kommunalabgabengesetz (KGA - LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA S.105) i. d. F. der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S.405), zuletzt geändert durch das Vierte Rechtsbereinigungsgesetz vom 19.03.2003 (GVBl. LSA S.129), hat der Stadtrat der Stadt Stendal in seiner Sitzung am 30.06.2003 die folgende Ordnung über die Gebühren für die Benutzung der Musik- und Kunstschule Stendal

- Musik- und Kunstschulgebührenordnung -

beschlossen:

§ 1

Allgemeines

1. Die Stadt Stendal erhebt nach Maßgabe dieser Ordnung Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen der Musik- und Kunstschule.
2. Die erhobenen Unterrichts- und Nutzungsgebühren decken einen Teil der Betriebs- und Personalkosten; Unterrichtsmaterialien sind mit diesen Gebühren nicht abgegolten.
3. Die Musik- und Kunstschule der Stadt Stendal erhält Zuschüsse vom Landkreis Stendal und wird gefördert vom Land Sachsen-Anhalt.
4. Teilnehmer am Unterricht und Mieter von Instrumenten, Geräten oder Räumen sind zur Zahlung von Gebühren verpflichtet (Gebührensschuldner). Bei minderjährigen oder nicht voll geschäftsfähigen Unterrichtsteilnehmern haften ihre gesetzlichen Vertreter als Gesamtschuldner.

§ 2

Gebühren- und Mietsätze

Für die Teilnahme am Unterricht der Musik- und Kunstschule werden Gebühren nach den folgenden Tarifen erhoben:

Kategorie	Unterrichtsart	Unterrichtszeit	Jahresgebühr pro Teilnehmer
A/1	Musik- oder Bewegungsgarten (8-12 Teilnehmer)	35 min bis 45 min	162 €
A/2	Musikalische Früherziehung (6-8 Teilnehmer)	50 min	183 €
A/3	Musikalische Grundausbildung (6-10 Teilnehmer) oder Musiktheorie und Gehörbildung ohne Hauptfach (Klassenunterricht)	50 min	183 €
A/4	Ensemble ohne Hauptfach	50 min bis 100 min	72 €
B/1	Musikschulgruppenunterricht (3 Teilnehmer)	50 min	288 €
B/2	Musikschulpartnerunterricht oder Musikschuleinzelunterricht	50 min 25 min	336 €
B/3	Musikschuleinzelunterricht	50 min	444 €
C	Sonderkurse		unter Berücksichtigung der Kosten wird eine einmalige Gebühr festgelegt.
D	Studienvorbereitende Ausbildung (SVA)		444 €
E/1	Kunstschulgruppenunterricht	50 min	288 €
E/2	Kunstschulgruppenunterricht (6-8 Teilnehmer)	100 min	366 €
E/3	Kunstschulgruppenunterricht (6-8 Teilnehmer)	150 min	444 €

2. Für die Teilnahme an Ergänzungsfächern (Musiktheorie und Gehörbildung, Chöre, Instrumentalensembles, Kammermusik, Orchester, Combo u.a.) werden keine Gebühren erhoben, wenn der Teilnehmer ein Hauptfach der Musik- und Kunstschule belegt (Kategorien B, D und E).

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 17. März 2004, Nr. 6

- Für die Ersteinstellung in den Unterricht der Musik- und Kunstschule wird eine einmalige Bearbeitungsgebühr von 5 € erhoben.
- Für das Mieten von schuleigenen Musikinstrumenten und Geräten zu Übungszwecken wird pro Überlassung eine monatliche Miete von
 - 8 € im 1. Jahr (bis 12 Monate)
 - 10 € im 2. Jahr (bis 24 Monate)
 - 13 € ab 3. Jahrerhoben.
Die Bedingungen werden in einem Mietvertrag festgesetzt, der von beiden Seiten zum Ende eines Monats gekündigt werden kann. Die Miete wird mit der Unterrichtsgebühr erhoben.
- Für eine gewerbsmäßige Fremdnutzung von Räumen der Musik- und Kunstschule werden Mieten von 12 € bis 38 € pro angefangene Stunde erhoben. Die Miethöhe richtet sich nach der Anzahl der benötigten Räumlichkeiten. Sonderregelungen für nichtgewerbsmäßige Nutzung zu Übungszwecken können mit dem Schulleiter vereinbart werden. Die Bedingungen werden jeweils in einem Mietvertrag vereinbart.
- Das Schuljahr der Musik- und Kunstschule entspricht dem Kalenderjahr.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- Unterrichtsgebühren werden als Jahresgebühren festgesetzt und jeweils für ein Schuljahr der Musik- und Kunstschule mit bis zu 40 Unterrichtsstunden erhoben. Die Verpflichtung zur Zahlung von Gebühren bleibt daher auch für die Zeit der Schulferien und für in die Unterrichtszeit fallende Feiertage (lt. Ferienordnung für Allgemeinbildende Schulen in Sachsen-Anhalt in ihrer jeweils gültigen Fassung) bestehen.
- Die Gebührenschuld entsteht in der Regel mit Beginn des Schuljahres. Beginn des Unterrichtsverhältnisses während eines Schuljahres, entsteht die Gebührenschuld mit Beginn des Monats, in welchem der Teilnehmer den Unterricht aufnimmt oder eine Nutzungsvereinbarung abschließt. In diesem Fall ist die Jahresgebühr anteilig für die restlichen Monate des Schuljahres zu zahlen (je Monat $\frac{1}{12}$ der Jahresgebühr).
- Die Erhebung der Gebühren erfolgt durch Gebührenbescheid, der dem Gebührenschuldner bekannt zu machen ist.
- Die Gebührenschuld wird erstmals zum Zeitpunkt der Bekanntmachung des Gebührenbescheides fällig. Ständig wiederkehrende Gebühren werden als vierteljährliche Rate zum - 15.02. - 15.05. - 15.08. - 15.11. jeden Jahres fällig. Es können auch monatliche Ratenzahlungen vereinbart werden. Barzahlungen sind nicht möglich.
- Nicht rechtzeitig beglichene Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt und im Verwaltungsverfahren beigetrieben. Zahlungsrückstände können zum Ausschluss vom Unterricht führen.

§ 4

Beendigung der Gebührenschuld

- Ein bestehendes Unterrichtsverhältnis kann in der Regel nur zum Ende eines Schulhalbjahrs bzw. Schuljahres mit einer Frist von vier Wochen schriftlich gekündigt werden. Die Gebührenschuld endet dann entweder am Ende des Monats, in dem die Sommerferien beginnen, oder Ende Dezember.
- Jedes Unterrichtsverhältnis kann innerhalb der ersten drei Monate mit 14 tägiger Kündigungsfrist sowohl vom Teilnehmer als auch von der Musik- und Kunstschule zum Ende eines jeden Monats beendet werden (Probezeit). Die Gebührenschuld entsteht in diesem Fall anteilig für die Probezeit.
- Ein Unterrichtsverhältnis kann außerordentlich mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende eines jeden Monats schriftlich gekündigt werden, wenn durch eine lang andauernde Krankheit oder durch einen Wohnortwechsel die dauernde Teilnahme am Unterricht unmöglich oder wesentlich erschwert wäre.
- Die Musik- und Kunstschule hat in besonderen Fällen (z.B. unregelmäßiger Unterrichtsbesuch, unbefriedigende Leistungen, Verstöße gegen die Hausordnung oder Nichtzahlung von Gebühren) das Recht zur außerordentlichen Kündigung. Über den Ausschluss entscheidet der Schulleiter nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 5

Gebührenermäßigungen

- Eine Gebührenermäßigung wird gewährt, wenn mehrere Angehörige einer Familie gleichzeitig am Unterricht der Musik- und Kunstschule teilnehmen. Die Ermäßigung beginnt mit Eingang eines schriftlichen Antrages.
Der Teilnehmer mit der höchsten Unterrichtsgebühr (ggf. Summe der Gebühren bei mehreren Unterrichtsbelegungen) erhält als erstes Familienmitglied keine Ermäßigung. Die Gebühren für das zweite Familienmitglied werden um 20%, für das dritte um 40% und für das vierte und jedes weitere Familienmitglied um 60% ermäßigt. Gebühren in den Kategorien A/4, C und D sowie Mieten werden nicht ermäßigt.
- Gebührenermäßigungen werden auf schriftlichen Antrag und mit Nachweis der Gründe gewährt für
 - Empfänger von Arbeitslosengeld, Auszubildende und Studenten in Höhe von 25% der Jahresgebühr pro Unterrichtsbelegung,
 - Empfänger von Arbeitslosenhilfe als Gebührenschuldner in Höhe von 60% der Jahresgebühr pro Unterrichtsbelegung,
 - Empfänger von Sozialhilfe als Gebührenschuldner in Höhe von 85% der Jahresgebühr pro Unterrichtsbelegung.Eine solche Sozialermäßigung beginnt am Ersten des auf den Antragseingang folgenden Monats und gilt jeweils 3 Monate bzw. solange, bis die Gründe für eine solche Ermäßigung nicht mehr vorliegen. Die Gewährung einer Sozialermäßigung schließt eine Familienermäßigung nach Absatz 1 aus.
- Überdurchschnittlich begabten Schülern, die das Ansehen der Schule in der Öffentlichkeit stärken, können Gebührenermäßigungen bis zu einer Höhe von 100% gewährt werden. Diese Ermäßigungen gelten für ein Kalenderjahr. Über einen entsprechenden Antrag des Fachlehrers entscheidet der Schulleiter nach Anhörung der Lehrerkonferenz.

- Fallen durch Erkrankung oder Verhinderung (Kur-, Studien- oder Auslandsaufenthalt) des Teilnehmers Unterrichtsstunden in vier oder mehr aufeinanderfolgenden Wochen aus, so können auf schriftlichen Antrag die Gebühren für den benötigten Zeitraum um 85% ermäßigt werden.
- Fallen durch Erkrankung oder Verhinderung einer Lehrkraft Unterrichtsstunden aus, werden diese nach Möglichkeit durch einen Vertretungslehrer gehalten oder innerhalb des Schuljahres nachgeholt.
Fallen Unterrichtsstunden aus gleichen Gründen in einem zusammenhängenden Zeitraum von 4 Wochen oder länger ohne Ersatz aus, werden die Gebühren für den gesamten Zeitraum um 85% ermäßigt.
Diese Regelung gilt nicht für Mieten.
- Die in Absatz 4 und 5 festgelegten Gebührenermäßigungen für ausgefallene Unterrichtsstunden werden auf der Grundlage von folgenden Stundensätzen berechnet (jeweils 85% der Gebühr für eine Stunde):

A/1	3,44 €	B/1	6,12 €
A/2	3,89 €	B/2	7,14 €
A/3	3,89 €	B/3 und D	9,44 €
A/4	1,53 €		
E/1	6,12 €		
E/2	7,78 €		
E/3	9,44 €		

Diese Erstattungen werden zum Ende eines Schulhalbjahrs auf schriftlichen Antrag gutgeschrieben.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Gebührenordnung tritt am 01.08.2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung über die Gebühren für die Benutzung der Musik- und Kunstschule Stendal vom 20.09.2001 außer Kraft.

K. Jank

Schmotz
Oberbürgermeister



Stendal, den 01.07.2003

Verwaltungsamt Elb-Havel-Land
Marktstraße 2
39524 Sandau (Elbe)

BEKANNTMACHUNG über die Bestätigung der Jahresrechnung 2002 und Entlastung des Leiters des gemeinsamen Verwaltungsamtes Elb-Havel-Land

Der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Elb-Havel-Land hat in seiner Sitzung am 25. 02. 2004 über die Jahresrechnung 2002 gemäß § 108 Abs. 3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt beschlossen und dem Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes ohne Einschränkungen die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung liegt vom

18. 03. 2004 bis zum 31. 03. 2004

zur Einsichtnahme im Verwaltungsamt Elb-Havel-Land, Marktstraße 2 in 39524 Sandau (Elbe) während der Dienststunden öffentlich aus.

W. J. Jank

Wyffänger
Leiter Verwaltungsamt

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Sandau (Elbe) für das Haushaltsjahr 2004

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 92 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 05. 10. 1993 (GVBl. LSA S. 568) - GO LSA -, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung der Verwaltungsgemeinschaften und zur Stärkung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit vom 13. 11. 2003 (GVBl. LSA Nr. 41 / 2003, S. 318 ff), hat der Stadtrat Sandau (Elbe) in der Sitzung am 19. 02. 2004 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird:

<u>im Verwaltungshaushalt</u>		
in der Einnahme auf	1.141.600 €	
in der Ausgabe auf	1.141.600 €	
<u>im Vermögenshaushalt</u>		
in der Einnahme auf	228.400 €	
in der Ausgabe auf	228.400 €	

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2004 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 190.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2004 wie folgt festgesetzt:

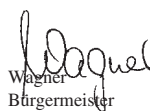
1. Grundsteuer

- a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 350 v. H.
- b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 350 v. H.

2. Gewerbesteuer

350 v. H.

Sandau (Elbe), 20. 02.2004


Wagner
Bürgermeister



2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung

vom 18. 03. 2004 bis zum 31. 03. 2004

zur Einsichtnahme im Stadtbüro im Rathaus, Marktstraße 2, 39524 Sandau (Elbe), während der Dienststunden öffentlich aus.

Sandau (Elbe), 02. 03.2004


Wagner
Bürgermeister

Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“

Gemeinde Uchtspringe Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004

Auf Grund des § 95 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S.568), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Fortentwicklung der Verwaltungsgemeinschaften und zur Stärkung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit vom 13.11.2003 (GVBl. LSA S. 41), hat der Gemeinderat der Gemeinde Uchtspringe in der Sitzung vom 03.03.2004 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	1.613.400 EUR
in der Ausgabe auf	1.613.400 EUR
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	923.100 EUR
in der Ausgabe auf	923.100 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 250.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuerhebesätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 280 v.H.
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v.H.

2. Gewerbesteuer

350 v.H.

§ 6

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 GO zur Einsichtnahme vom 18.03.2004 bis 02.04.2004 in der Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“ während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Uchtspringe, 03.03.2004


Löser
Bürgermeister



Gemeinde Wittenmoor Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004

Auf Grund des § 95 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S.568), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Fortentwicklung der Verwaltungsgemeinschaften und zur Stärkung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit vom 13.11.2003 (GVBl. LSA S. 41), hat der Gemeinderat der Gemeinde Wittenmoor in der Sitzung vom 23.02.2004 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	278.500 EUR
in der Ausgabe auf	278.500 EUR
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	58.000 EUR
in der Ausgabe auf	58.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 55.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuerhebesätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

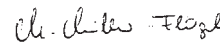
- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 420 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 320 v.H.
2. Gewerbesteuer 350 v.H.

§ 6

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 GO zur Einsichtnahme vom 18.03.2004 bis 02.04.2004 in der Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“ während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Wittenmoor, 23.02.2004


Müller-Flögel
Bürgermeisterin



1. Änderungssatzung zur Satzung für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Möringen

Aufgrund der §§ 6, 8 und § 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S.568), zuletzt geändert durch Art.1 des Gesetzes zur Fortentwicklung der Verwaltungsgemeinschaften und zur Stärkung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit vom 13. 11. 2003 (GVBl. LSA S. 318) in Verbindung mit §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Neufassung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Art.3 des 2. Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen im Land Sachsen-Anhalt (2. Investitionserleichterungsgesetz) vom 16.07.2003 (GVBl. LSA S. 158), hat der Gemeinderat der Gemeinde Möringen in seiner Sitzung am 25. Februar 2004 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Änderungen**

Der § 1 erhält folgende Fassung:

Die Nutzung der öffentlichen Einrichtungen ist im Gemeindebüro Möringen, Gartenstraße 1, schriftlich zu beantragen. Die Beantragung sollte mindestens 7 Tage vor der Nutzung erfolgen.

Darüber hinaus muss der Antragsteller bei einem Vertreter der Wehrleitung auf dem Antragsformular die schriftliche Bestätigung für die Nutzung der Räume der Freiwilligen Feuerwehr Möringen / Klein Möringen einholen.

Nach Erteilung der schriftlichen Zustimmung der Gemeinde dürfen die öffentlichen Einrichtungen an den beantragten Tagen durch den Antragsteller genutzt werden.

Der § 3 erhält folgende Fassung:

Die Gemeinde Möringen erhebt nach der Maßgabe dieser Satzung für die Benutzung der folgenden öffentlichen Einrichtungen:

1. Versammlungsraum der Freiwilligen Feuerwehr, (Dorfstraße 27, 39599 Möringen)
2. Versammlungsraum der Freiwilligen Feuerwehr, (Dorfstraße, 39599 Klein Möringen)

Gebühren, deren Höhe sich nach dem Gebührentarif im § 5 dieser Satzung richtet.

Der § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

1. Die Höhe der Gebühr für die Nutzung der öffentlichen Einrichtungen beträgt:
 - 1.1. Versammlungsraum der Freiwilligen Feuerwehr Möringen**
 - 1.1.1. für Einwohner pro Tag / ab 5 Stunden 75,00 EUR
 - 1.1.2. für Einwohner je Stunde 10,00 EUR
 - 1.1.3. für Ortsfremde pro Tag 100,00 EUR
 - 1.1.4. für Ortsfremde je Stunde 15,00 EUR
 - 1.2. Versammlungsraum der Freiwilligen Feuerwehr Klein Möringen**
 - 1.2.1. für Einwohner pro Tag / ab 5 Stunden 75,00 EUR
 - 1.2.2. für Einwohner je Stunde 10,00 EUR
 - 1.2.3. für Ortsfremde pro Tag 100,00 EUR
 - 1.2.4. für Ortsfremde je Stunde 15,00 EUR

**§ 2
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt rückwirkend ab dem 01. Februar 2004 in Kraft.

Möringen, 25. Februar 2004


B. Schulze
Bürgermeister



Stadt Seehausen (Altmark)

Öffentliche Bekanntmachung

**In-Kraft-Treten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes
Nr. 16/1 „Köppenberg“**

Der Stadtrat der Stadt Seehausen (Altmark) hat am 26.02.2004 in öffentlicher Sitzung den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan als Satzung beschlossen.

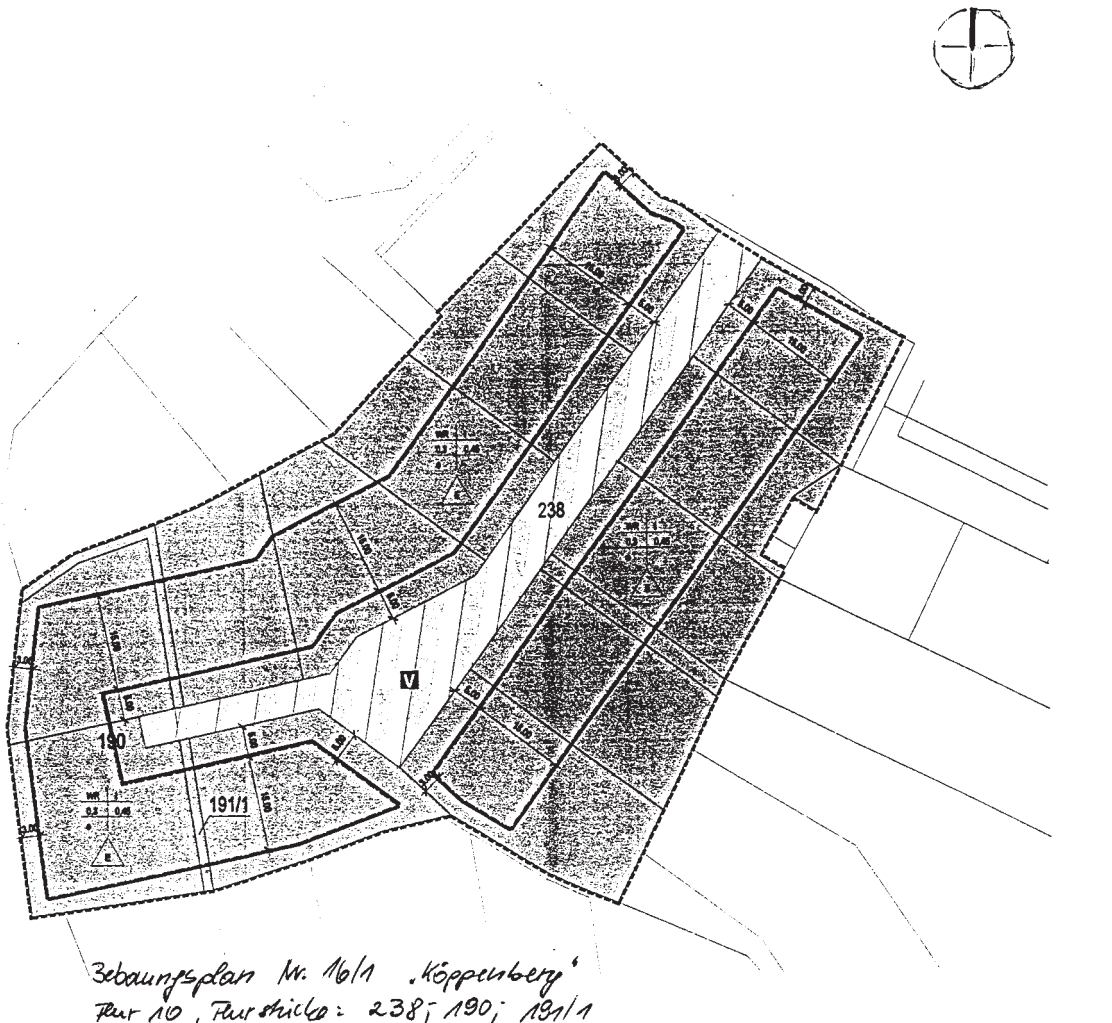
Der Planbereich befindet sich im Innenbereich der Stadt Seehausen (Altmark) und wird begrenzt

- im Norden: durch die Straße am Köppenberg
- im Osten: durch die westliche hintere Bebauung der Lindenstraße
- im Süden: durch die nördliche hintere Bebauung der Bahnstraße
- im Westen: durch die Ziegelwiese und Bebauung am Köppenberg

Maßgebend ist der Lageplan des Bebauungsplanes in der Fassung vom Dezember 2003.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 16/1 „Köppenberg“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB). Der Bebauungsplan kann einschließlich des Vorhaben- und Erschließungsplanes im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark), Am Markt 11 in 39615 Seehausen (Altmark), während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des §§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.



Eine Verletzung der in den § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o.g. Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, Mängel in der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Seehausen, den 08.03.2004



Duffe
Bürgermeister

Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark)

Haushaltssatzung der Gemeinde Lichterfelde für das Haushaltsjahr 2004

Auf Grund des § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA vom 05.10.1993 S. 568) - GO LSA -, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung der Verwaltungsgemeinschaften und zur Stärkung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit vom 13.11.2003 (GVBl. LSA Nr. 41/2003, S. 318 ff), hat der Gemeinderat Lichterfelde in der Sitzung vom 02.02.2004 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 beschlossen:

§ 1

Mit dem Haushaltsplan werden

im Verwaltungshaushalt

die Einnahmen auf 313.600,00 Euro
die Ausgaben auf 313.600,00 Euro

im Vermögenshaushalt

die Einnahmen auf 101.900,00 Euro
die Ausgaben auf 101.900,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2004 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000,00 Euro festgesetzt.

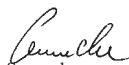
§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2004 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 225 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 350 v.H.
2. Gewerbesteuer 300 v.H.

Lichterfelde, den 26.01.2004



Sennecke
Bürgermeister

Gemeinde Lichterfelde
- Der Bürgermeister -
39615 Lichterfelde, Dorfstraße 35a

Telefon Gemeinde: 039396/213

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2004 der Gemeinde Lichterfelde

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

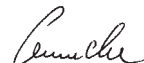
Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 Satz 1 i.V. mit § 136 Abs. 2 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt

vom 17.03.2004 bis 31.03.2004

während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro Lichterfelde und in der VGem Seehausen(Altmark), Zimmer 22, öffentlich aus. Die Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Stendal erfolgt am 17.03.2004.

Lichterfelde, den 08.03.2004



Sennecke
Bürgermeister

Sprechzeiten: Gemeinde Lichterfelde: Montag: 18.00 -19.00 Uhr
VGem Seehausen: Montag - Dienstag 8.00 - 12.00 Uhr, Mittwoch geschlossen
Donnerstag 8.00 - 12.00 Uhr und 12.30 -18.00 Uhr
Freitag 8.00 - 12.00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Tangerhütte-Land

Wahlbekanntmachung der Gemeinde Grieben vom 03.03.2004 - Ergänzung

Die Wahlbekanntmachung der Gemeinde Grieben zu den Kommunalwahlen im Amtsblatt Nr. 5 vom 03. März 2004 wird um Punkt 5 ergänzt:

5. Wahlrecht für Unionsbürger

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind auch nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

gez. R. Platte

Gemeindewahlleiterin

1. Änderungssatzung der Gebührensatzung über die Nutzung kommunaler Einrichtungen der Gemeinde Cobbel

Aufgrund der §§ 6 Abs. 1, 8 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13. November 2003 (GVBl. LSA S. 318) und § 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) vom 23. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16. Juli 2003 (GVBl. S. 158), hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 16.02.2004 die folgende 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung über die Nutzung kommunaler Einrichtungen der Gemeinde Cobbel vom 29. Oktober 2001 beschlossen.

§ 1

Änderungen

Der § 4 erhält folgende Fassung:

§ 4

Höhe der Gebühren für die Benutzung der Gemeinderäume

- 1. Gemeinderaum der Jugend 15,00 Euro/Tag
- 2. Gemeinderaum der Feuerwehr für Einwohner der Gemeinde 55,00 Euro/Tag
- 3. Gemeinderaum der Feuerwehr für Auswärtige 70,00 Euro/Tag
- 4. Leihgebühr der Zeltgarnitur 10,00 Euro/Tag

Näheres regelt ein Nutzungsvertrag.

§ 2

In-Kraft-Treten

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Cobbel, den 16.02.2004



Ester Hoffmann
Bürgermeisterin



Haushaltssatzung der Gemeinde Demker für das Haushaltsjahr 2004

Auf der Grundlage des § 94 der Gemeindeordnung LSA vom 05.10.1993 (GVBl. LSA 568) in der zuletzt geänderten Fassung hat die Gemeinde Demker folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird festgesetzt:

Verwaltungshaushalt:

in der Einnahme auf 357.300 €
in der Ausgabe auf 357.300 €

Vermögenshaushalt:

in der Einnahme auf 681.500 €
in der Ausgabe auf 681.500 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2004 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 79.000,- € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind für das Haushaltsjahr 2004 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|---|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | | 200 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | | 300 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | | 300 v. H. |

Demker, d. 02.02.2004



[Signature]
Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Eine aufsichtsbehördliche Genehmigung ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. III der Gemeindeordnung LSA mit all seinen Anlagen in der Zeit vom

18.03.2004 bis 03.04.2004

zur Einsichtnahme im Gemeindebüro während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Demker den, 03.03.2004

[Signature]
Fischer
Bürgermeisterin



Haushaltssatzung der Gemeinde Uchtdorf für das Haushaltsjahr 2004

Auf der Grundlage des § 94 der Gemeindeordnung LSA vom 05.10.1993 (GVBl. LSA 568), in der zuletzt geänderten Fassung, hat die Gemeinde Uchtdorf folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird festgesetzt:

Verwaltungshaushalt:

in der Einnahme auf	201.400 €
in der Ausgabe auf	201.400 €

Vermögenshaushalt:

in der Einnahme auf	50.000 €
in der Ausgabe auf	50.000 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2004 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 35.000,- € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind für das Haushaltsjahr 2004 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|---|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | | 200 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | | 300 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | | 300 v. H. |

Uchtdorf, d. 03.02.2004



[Signature]
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Eine aufsichtsbehördliche Genehmigung ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. III der Gemeindeordnung LSA mit all seinen Anlagen in der Zeit vom

18.03.2004 bis 03.04.2004

zur Einsichtnahme im Gemeindebüro während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Uchtdorf den, 03.03.2004

[Signature]
Bartoschewski
Bürgermeister



Wasserverband Gardelegen

5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)

§ 14 Gebührensätze

Im § 14 Absatz (2) wird die Gebühr von 6,42 DM ersetzt durch 3,03 €.

Im § 14 Absatz (3) werden die Werte der Grundgebühr wie folgt ersetzt:

	60,00 DM durch 36,00 €
	540,00 DM durch 288,00 €
	1.080,00 DM durch 552,00 €
	1.440,00 DM durch 720,00 €

Diese Gebühren werden rückwirkend ab 01.01.2004 wirksam.

gez. Dieterich
Verbandsvorsitzender

gez. Urban
Geschäftsführer

1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung (Wasserabgabensatzung)

§ 13 Gebührensatz

Im § 13 Absatz (2) wird die Gebühr je m³ wie folgt ersetzt: 1,23 €/m³ durch 1,16 €/m³

Diese Gebühr wird rückwirkend ab 01.01.2004 wirksam.

gez. Dieterich
Verbandsvorsitzender

gez. Urban
Geschäftsführer

Änderung der Entgeltregelung des Bereiches Mieste:

Im Punkt 3 Abs. (11) der Entgeltregelung wird der Grundpreis von 228,00 DM/p.a. durch 60,00 €/p.a. ersetzt.

Im Punkt 3 Abs. (12) der Entgeltregelung wird der Arbeitspreis von 7,74 DM/m³ durch 3,20 €/m³ ersetzt.

Diese Preise sind rückwirkend ab 01.01.2004 wirksam.

gez. Dieterich
Verbandsvorsitzender

gez. Urban
Geschäftsführer

Wasserverband Gardelegen

1. Feststellung des Abschlusses des Rumpfwirtschaftsjahres 01.01.2002 bis 31.01.2002

1.1.	Bilanzsumme	47.090.788,75
1.1.1	davon entfallen auf der Aktivseite auf	
	- das Anlagevermögen	43.280.197,45
	- das Umlaufvermögen	3.810.591,30
	- sonstige Rechnungsabgrenzungsposten	
1.1.2.	davon entfallen auf der Passivseite auf	
	- das Eigenkapital	10.770.073,97
	- die Sonderposten mit Rücklagenanteil	257.924,50
	- die Sonderposten zum Anlagevermögen	139.341,16
	- die Sonderposten Investitionszuschüsse RZWAS	8.909.774,51
	- die empfangenen Ertragszuschüsse	7.532.020,49
	- die Rückstellungen	472.640,28
	- die Verbindlichkeiten	19.009.013,84
	- Rechnungsabgrenzungsposten	
1.2.	Jahresverlust	
1.2.1.	Summe der Erträge	5.965.325,85
1.2.2.	Summe der Aufwendungen	5.378.070,78

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 17. März 2004, Nr. 6

2. Verwendung des Jahresgewinnes
- 2.1. Bei einem Jahresgewinn:
 - a) zur Tilgung des Verlustvortrages 587.255,07
 - b) zur Einstellung der Rücklagen
 - c) zur Abführung an den Haushalt des Aufgabenträgers
 - d) auf neue Rechnung vortragen
- 2.2. Bei einem Jahresverlust
 - a) zu tilgen aus dem Gewinnvortrag
 - b) aus dem Haushalt der Aufgabenträger
 - c) auf neue Rechnung vortragen

2. Beschluß Nr. 03/2004:

Die Versammlung beschließt, den Gewinn des Rumpfwirtschaftsjahres im Bereich Trinkwasser in Höhe von 319.770,30 € als auch Abwasser in Höhe von 267.484,77 € zur Deckung der Verluste aus Vorjahren einzusetzen. Die Bilanz wurde durch die WIKOM AG Halle mit einem uneingeschränkten Prüfungsvermerk versehen. Das Rechnungsprüfungsamt des Altmarkkreises stellte bei seiner Prüfung keine Verstöße fest. Der Verbandsvorsitzende und der Geschäftsführer werden hiermit für das Rumpfwirtschaftsjahr vom 01.01.2002 bis 31.01.2002 entlastet. Die Versammlung stellt den Abschluss für das Rumpfwirtschaftsjahr 01.01.2002 bis 31.01.2002 fest.

3. Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Januar 2002 und des Lageberichtes für das Rumpfwirtschaftsjahr 2002 haben wir mit Datum vom 11. März 2003 den im Folgenden wiedergegebenen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Wasserverbandes Gardelegen - Geschäftsbereiche Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung - für das Rumpfwirtschaftsjahr vom 01. Januar 2002 bis zum 31. Januar 2002 geprüft. Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 131 Abs. 1 GO-LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Geschäftsführers des Zweckverbandes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Ohne diese Beurteilung einzuschränken, weisen wir darauf hin, dass die Höhe der im Rahmen der Entflechtung der Magdeburger Wasser- und Abwassergesellschaft mbH i.L. von dem Wasserverband Gardelegen zu übernehmenden Schulden insbesondere wegen der noch ausstehenden Liquidationsschlussrechnung nicht abschließend feststeht. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes geben trotz der ausgewiesenen Verluste aufgrund der ausreichenden Eigenkapitalausstattung keinen Anlass zu ernsthafter Besorgnis.

Halle, 11. März 2003 Mittelrheinische Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft-Steuerberatungsgesellschaft
 gez. Bottner, Wirtschaftsprüfer gez. Deisenroth, Wirtschaftsprüfer

4. Das Rechnungsprüfungsamt Salzwedel erteilt mit Schreiben vom 8.12.2003 den Feststellungsvermerk.

5. In der Zeit vom 18.03.04 bis 02.04.04 liegen der Bericht der Wirtschaftsprüfer, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht in den Räumen des Wasserverbandes Gardelegen, Letzlinger Landstraße 50 in Gardelegen, von 7.00 Uhr bis 15.00 Uhr aus.

gez. Dieterich gez. Urban
 Verbandsvorsitzender Geschäftsführer

Abwasserzweckverband Mieste

Feststellung des Abschlusses des Rumpfwirtschaftsjahres 01.01.2002 bis 31.01.2002

1.1.	Bilanzsumme	01.01. bis 31.01.2002	
1.1.1	davon entfallen auf der Aktivseite auf	14.908.244,42	
	- das Anlagevermögen	12.902.348,54	
	- das Umlaufvermögen	2.000.793,83	
	- sonstige Rechnungsabgrenzungsposten	5.099,05	
1.1.2.	davon entfallen auf der Passivseite auf		
	- das Eigenkapital	6.003.435,85	
	- die empfangenen Ertragszuschüsse	2.967.072,25	
	- die Rückstellungen	116.118,09	
	- die Verbindlichkeiten	5.821.615,23	
	- Rechnungsabgrenzungsposten		
1.2.	Jahresverlust	-11.461,84	
1.2.1.	Summe der Erträge	76.404,33	
1.2.2.	Summe der Aufwendungen	87.866,17	
2.	Verwendung des Jahresgewinnes		
2.1.	Bei einem Jahresgewinn:		
	a) zur Tilgung des Verlustvortrages		593.699,81
	b) zur Einstellung der Rücklagen		
	c) zur Abführung an den Haushalt des Aufgabenträgers		
	d) auf neue Rechnung vortragen		
2.2.	Bei einem Jahresverlust		
	a) zu tilgen aus dem Gewinnvortrag		
	b) aus dem Haushalt der Aufgabenträger		
	c) auf neue Rechnung vortragen		0,00
		-11.461,84	

2. Beschluß Nr.: 02/2004

Die Versammlung beschließt den nicht ausgabewirksamen Verlust aus dem Rumpfwirtschaftsjahr 01.01.02-31.01.2002 in Höhe von 11.461,84 € mit dem Rumpfwirtschaftsjahr 01.02.02-31.12.02 zu verrechnen. Die Ausbuchung erfolgt im Jahr 2007. Die Bilanz wurde durch die WIKOM AG Halle mit einem ordentlichen Prüfungsvermerk versehen. Das Rechnungsprüfungsamt des Altmarkkreises stellte bei seiner Prüfung keine Verstöße fest. Der Verbandsvorsitzende und der Geschäftsführer werden hiermit für das Jahr 2002 entlastet.

Die Versammlung stellt den Jahresabschluss des Rumpfwirtschaftsjahres Januar 2002 fest.

3. Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Januar 2002 und des Lageberichtes für das Rumpfwirtschaftsjahr 2002 haben wir mit Datum vom 24. Februar 2002 den im Folgenden wiedergegebenen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt

Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Abwasserzweckverbandes Mieste für das Rumpfwirtschaftsjahr vom 01. Januar 2002 bis zum 31. Januar 2002 geprüft. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben keinen Anlass zur Beanstandung.

Halle, 24. Februar 2003 Mittelrheinische Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft-Steuerberatungsgesellschaft
 gez. Deisenroth, Wirtschaftsprüfer gez. Batz, Wirtschaftsprüferin

4. Das Rechnungsprüfungsamt Salzwedel erteilt mit Schreiben vom 8.12.2003 den Feststellungsvermerk.

5. In der Zeit vom 18.03.04 bis 02.04.04 liegen der Bericht der Wirtschaftsprüfer, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht in den Räumen des Wasserverbandes Gardelegen, Letzlinger Landstraße 50 in Gardelegen, von 7.00 Uhr bis 15.00 Uhr aus.

gez. Dieterich gez. Urban
 Verbandsvorsitzender Geschäftsführer

Wasserverband Gardelegen

1. Feststellung des Jahresabschlusses Rumpfwirtschaftsjahr 01.02.2002 bis 31.12.2002

1.1.	Bilanzsumme	62.644.755,76
1.1.1	davon entfallen auf der Aktivseite auf	
	- das Anlagevermögen	57.484.445,09
	- das Umlaufvermögen	5.160.310,67
1.1.2.	davon entfallen auf der Passivseite auf	
	- das Eigenkapital	17.774.600,08
	- die Sonderposten mit Rücklagenanteil	257.924,50
	- die Sonderposten zum Anlagevermögen	139.341,16
	- die Sonderposten Investitionszuschüsse RZWAS	8.909.774,51
	- die empfangenen Ertragszuschüsse	11.058.222,63
	- die Rückstellungen	568.122,03
	- die Verbindlichkeiten	23.936.770,85
	- Rechnungsabgrenzungsposten	
1.2.	Jahresverlust	
1.2.1.	Summe der Erträge	6.867.432,04
1.2.2.	Summe der Aufwendungen	6.273.732,23
2.	Verwendung des Jahresgewinnes	
2.1.	Bei einem Jahresgewinn:	
	a) zur Tilgung des Verlustvortrages	593.699,81
	b) zur Einstellung der Rücklagen	
	c) zur Abführung an den Haushalt des Aufgabenträgers	
	d) auf neue Rechnung vortragen	
2.2.	Bei einem Jahresverlust	
	a) zu tilgen aus dem Gewinnvortrag	
	b) aus dem Haushalt der Aufgabenträger	
	c) auf neue Rechnung vortragen	0,00

2. Beschluß Nr. 01/2004:

Die Versammlung beschließt mit dem Gewinn in Höhe von 593.699,81 € die Verluste der Vorjahre auszugleichen. Die Bilanz wurde durch die Wirtschaftsprüfer mit einem uneingeschränkten Prüfungsvermerk versehen. Das Rechnungsprüfungsamt des Altmarkkreises stellte bei seiner Prüfung keine Verstöße fest. Der Verbandsvorsitzende und der Geschäftsführer werden hiermit für das Rumpfwirtschaftsjahr 01.02.2002-31.12.2002 entlastet. Die Versammlung stellt den Jahresabschluss für das Rumpfwirtschaftsjahr 01.02.2002-31.12.2002 fest.

3. Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2002 und des Lageberichtes für das Rumpfwirtschaftsjahr 2002 haben wir mit Datum vom 12. August 2003 den im Folgenden wiedergegebenen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Wasserverbandes Gardelegen für das Rumpfwirtschaftsjahr vom 01. Februar 2002 bis zum 31. Dezember 2002 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den

**Ihr Lokalberichterstatter –
jede Woche neu.**



Der General-Anzeiger sagt, was in der Nachbarschaft los ist, kennt alle guten und preiswerten Angebote der Geschäfte in Ihrer Nähe und gibt die besten Tips für alle Lebenslagen.
Woche für Woche.

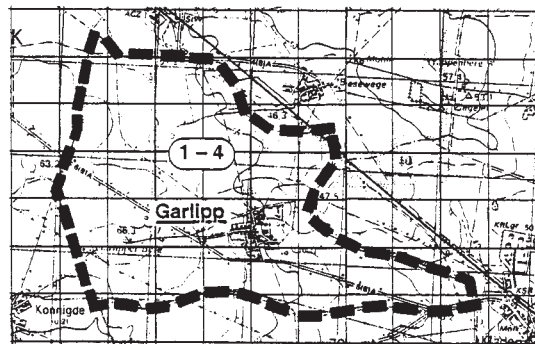
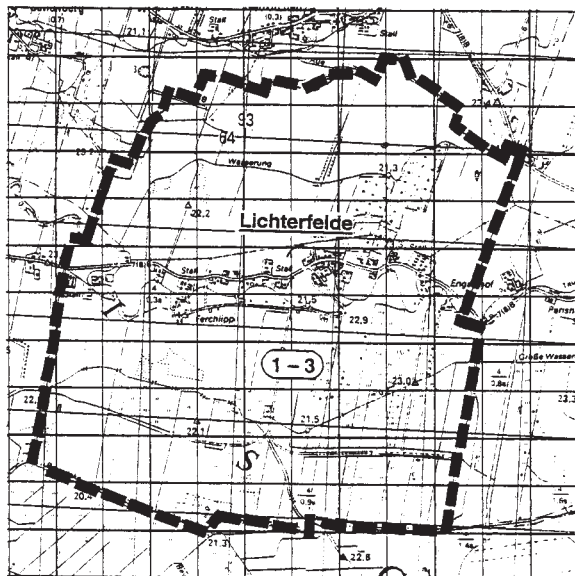
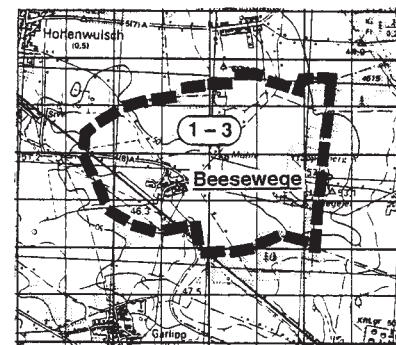
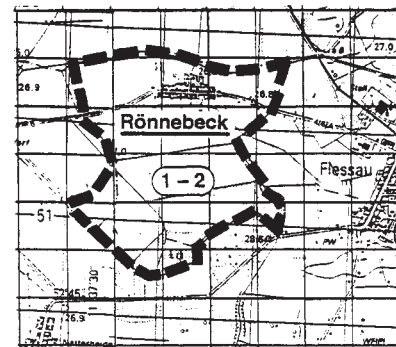
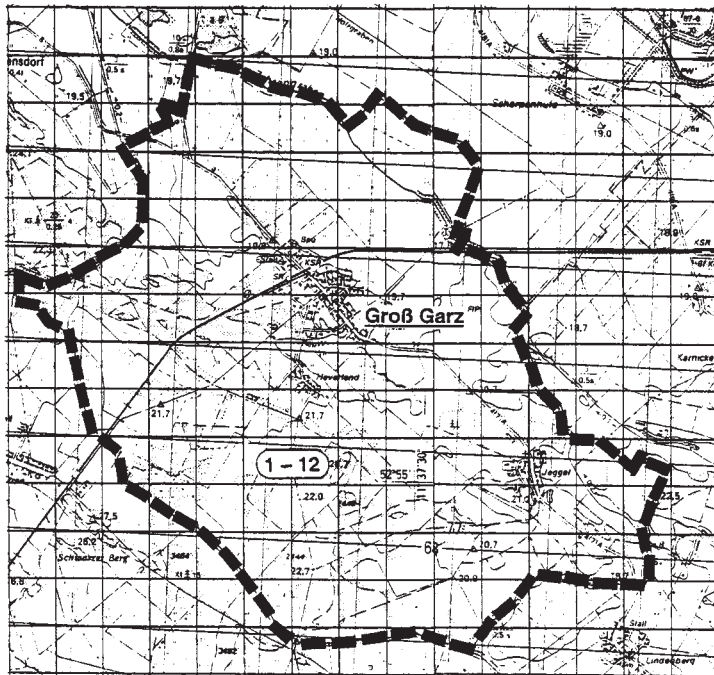
General-Anzeiger

Das große Anzeigenblatt

Übersichtskarten zur Offenlegung

Gemarkungen: Beesewege; Garlipp; Groß Garz; Lichterfelde; Rönnebeck

----- Offenlegungsgebiete



39576 Stendal; Scharnhorststr. 89

Landesamt für Vermessung und
Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89
39576 Stendal
(Sonderungsbehörde)
Antrags-Nr.: V12-045/2003

Telefon: 0 39 31/57 02 15
Fax: 0 39 31/57 04 99

Bodensonderungsverfahren Nr. 46/2003

Gemarkung: Klietz
Flur: 7

Auszug aus der Topographischen Karte (Vergrößerung)

----- Verfahrensgebietsgrenze



ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Satzungen liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung des Zweckverbandes. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Geschäftsführers des Zweckverbandes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet. Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Ohne diese Beurteilung einzuschränken, weisen wir darauf hin, dass die Höhe der im Rahmen der Entflechtung der Magdeburger Wasser- und Abwassergesellschaft mbH i.L. von dem Wasserverband Gardelegen zu übernehmenden Schulden insbesondere wegen der noch ausstehenden Liquidationsschlussrechnung nicht abschließend feststeht. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftliche Verhältnisse des Zweckverbandes geben keinen Anlass zur Beanstandung.

Halle, 12. August 2003
gez. Kanne, Wirtschaftsprüfer

WIKOM AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
gez. Schmidt, Wirtschaftsprüferin

4. Das Rechnungsprüfungsamt Salzwedel erteilt mit Schreiben vom 8.12.2003 den Feststellungsvermerk.

5. In der Zeit vom 18.03.04 bis 02.04.04 liegen der Bericht der Wirtschaftsprüfer, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht in den Räumen des Wasserverbandes Gardelegen, Letzlinger Landstraße 50 in Gardelegen, von 7.00 bis 15.00 Uhr aus.

gez. Dieterich
Verbandsvorsitzender

gez. Urban
Geschäftsführer

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89
39576 Stendal
Telefon 03931 / 570 000

Stendal, den 03.03.2004

Offenlegung gemäß § 12 Abs. 3 des Vermessungs- und Katastergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 22. Mai 1992

Für den Bereich der Gemarkung Beesewege, Flur 1-3, Garlipp, Flur 1-4, Groß Garz, Flur 1-12, Lichterfelde, Flur 1-3, Rönnebeck, Flur 1-2, wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters verändert.

Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat die tatsächliche Nutzung aktualisiert und in das Liegenschaftskataster übernommen.

Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden die Veränderungen auf diesem Wege durch Offenlegung bekannt gemacht.

Das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte werden in der Zeit

vom 1. April 2004 bis 30. April 2004

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt am Standort Stendal während der Sprechzeiten,

Mo, Mi 08.00 - 13.00 Uhr
Di, Do 08.00 - 18.00 Uhr
Fr 08.00 - 12.00 Uhr,

zur Einsicht ausgelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Angaben, welche durch die Veränderung in die Liegenschaftskarte und in das Liegenschaftsbuch durch das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt übernommen worden sind, kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der oben angegebenen Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Schönebecker Straße 67a, 39104 Magdeburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Im Auftrag

Dieter Kottke
Dieter Kottke

Übersichtskarte auf Seite 70

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89
39576 Stendal
(Sonderungsbehörde)
Antrags-Nr.: V12-045-03

Telefon: 03931/570215
Fax: 03931/570499

Mitteilung Verfahren nach dem Bodenonderungsgesetz - BoSoG - Sonderungsplan Nr. 45/2003

In der Gemeinde: **Klietz** Gemarkung: **Klietz** Flur: **7**
Flurstücke : **261 und 262 (ungetrennte Hofräume und Hausgärten)**

ist ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodenonderungsgesetz - BoSoG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2215) eingeleitet worden. Das betroffene Gebiet ist in der beigefügten Karte gekennzeichnet. Hierdurch sollen die Reichweite des unvermessenen Eigentums oder unvermessener Nutzungsrechte bestimmt und somit nachhaltig rechts- und verkehrsfähige Grundstücke geschaffen werden. Sonderungsbehörde ist das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal.
Der **Entwurf des Sonderungsplanes** sowie die zu seiner Aufstellung verwandten Unterlagen liegen

vom 22. März 2004 bis 21. April 2004

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Raum 208, während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus. Die Öffnungszeiten sind wie folgt geregelt:

Mo, Mi 08.00 - 13.00 Uhr
Di, Do 08.00 - 15.30 Uhr
Fr 08.00 - 12.00 Uhr

Einsichtnahmen außerhalb der Öffnungszeiten sind nach telefonischer Absprache möglich. Alle Planbetroffenen können innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung den Entwurf für den Sonderungsplan sowie seine Unterlagen einsehen und Einwände gegen die getroffenen Festlegungen zu den dinglichen Rechtsverhältnissen erheben. Planbetroffene sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke, die Inhaber von dinglichen Nutzungsrechten, von Gebäudeeigentum und Anspruchsberechtigte nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz sind. Das Gleiche gilt für die Anmelder von Rückübertragungsansprüchen nach dem Vermögensgesetz oder aus Restitution (§ 11 Abs.1 des Vermögenszuordnungsgesetzes) und für die Inhaber beschränkter dinglicher Rechte an den betroffenen Grundstücken oder Rechten an diesen Grundstücken.

Die Einwände sind bei der oben bezeichneten Sonderungsbehörde unter der oben genannten Anschrift schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Im Auftrag

Dieter Kottke

Dieter Kottke



Stendal, den 8.3.2004

Karte auf Seite 71

Evangelisches Pfarramt Sandau

Bekanntmachung

Der Gemeindekirchenrat des Evangelischen Kirchenspiels Klietz-Scharlisse hat am 13.11.2001 eine Friedhofsordnung und Friedhofsgebührenordnung sowie am 18.01.2004 eine Änderung zur Friedhofsgebührenordnung beschlossen. Das Kirchliche Verwaltungsamt Stendal hat am 09.02.2004 die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die Friedhofsordnung und die Friedhofsgebührenordnung wurden in Scharlisse an alle Haushalte ausgegeben. Weiter sind sie im Evangelischen Pfarramt in Sandau erhältlich.

Die Friedhofsordnung und die Friedhofsgebührenordnung einschließlich ihrer Änderung treten am Tage nach dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Gemeindekirchenrat des Evangelischen Kirchenspiels Klietz-Scharlisse

Pfr. A. Breit W. Glimm A. Henschke



Pfr. A. Breit

Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2,

39576 Stendal,

Telefon: 0 39 31/60 80 02 / 60 75 11

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgaben Stendal und Osterburg/Havelberg

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe und Institutionen

Satz: Cicero Fotosatz GmbH, Bahnhofstraße 17,
39104 Magdeburg, Telefon: 03 91/59 99-3 55/4 32

Bezug: Magdeburger General-Anzeiger GmbH, Hallstraße 51,
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31